



LKA Longhorn
Heiligenwiesen 6
70327 Stuttgart

Hausadresse:
Schloßstraße 91
70176 Stuttgart

Postadresse:
70161 Stuttgart

Telefon 0711 216-59301
Fax 0711 216-59318

Stuttgart, 03.09.2021

Ihr Antrag vom 31.08.2021 auf Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 19 Abs. 1 CoronaVO zur Befreiung von der Maskenpflicht auf der Tanzfläche

Sehr geehrter, lieber Herr Poweleit,
sehr geehrter, lieber Herr Filimonova,

auf Ihren Antrag vom 31.08.2021 auf eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 19 Abs. 1 CoronaVO zur Befreiung von der Maskenpflicht auf der Tanzfläche für den Diskothekenbetrieb im LKA Longhorn entsprechend der Variante 3 des vom Sozialministerium freigegebenen Muster-Hygienekonzepts für Clubs und Diskotheken in Baden-Württemberg vom 30.08.2021 ergeht folgende Entscheidung:

- 1) Die Ausnahmegenehmigung zur Befreiung von der Maskenpflicht auf der Tanzfläche wird erteilt.
- 2) Die Entscheidung nach Ziffer 1 ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Begründung:

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 19 Abs. 1 CoronaVO kann das Gesundheitsamt Ausnahmen von der Maskenpflicht auf der Tanzfläche in Clubs und Diskotheken genehmigen, wenn die dafür im vom Sozialministerium freigegebenen Muster-Hygienekonzept für Clubs und Diskotheken in Baden-Württemberg vom 30.08.2021 gelisteten Voraussetzungen erfüllt sind.

Mit dem o. g. Antrag bestätigen Sie uns, dass alle notwendigen Voraussetzungen der Variante 3 zur Öffnung des Betriebs ohne Maskenpflicht auf der Tanzfläche erfüllt sind und die im Hygienekonzept dargestellten Maßnahmen eingehalten werden.

Gemäß des vom Sozialministerium freigegebenen Muster-Hygienekonzepts für Clubs und Diskotheken in Baden-Württemberg vom 30.08.2021 sind demnach die Voraussetzungen für die darin genannte Variante 3 zur Öffnung des Betriebs ohne Maskenpflicht auf der Tanzfläche erfüllt. Das Sozialministerium sieht vor, dass auf Grundlage dieser Voraussetzung eine Ausnahmegenehmigung durch das zuständige Gesundheitsamt erteilt wird. Dem Antrag kann daher entsprochen werden.

Nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz kann ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Nebenbestimmung erteilt werden, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt (Bedingung). Zudem kann ein Verwaltungsakt nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz nach pflichtgemäßem Ermessen unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

Die Nebenbestimmung nach Ziffer 2 dieses Bescheids dient der Sicherstellung, dass das Gesundheitsamt jederzeit wirksam auf nachträglich bekanntwerdende Sachverhalte, die einen negativen Einfluss auf den Gesundheitsschutz der Gäste und Angestellten in Ihrem Betrieb haben können, reagieren kann. Aus diesem Grund ergeht die Entscheidung nach Ziffer 1 unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen nach Ziffer 2 ist zur Gewährleistung eines sicheren Tanzbetriebs in Ihrer Gaststätte geeignet und erforderlich und angesichts der hohen zu schützenden Rechtsgüter auch angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats bei der Landeshauptstadt Stuttgart, 70161 Stuttgart, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1) Die Verantwortung für die Einhaltung der in Ihrem Hygienekonzept und Ihrem Befreiungsantrag vom 31.08.2021 dargestellten Maßnahmen und Angaben obliegt dem Betreibenden des LKA Longhorn.

2) Diese Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zur Ausübung eines bau- und gaststättenrechtlich nicht genehmigten Gaststättenbetriebs. Die Grundlagen und Vorgaben der bau- und gaststättenrechtlichen Genehmigungen gehen dieser Ausnahmegenehmigung vor. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die konzessionierte Betriebsform sowie Beschränkungen der Zahl an Personen, die sich gleichzeitig in der Gaststätte aufhalten dürfen. Von diesen Vorgaben darf aus Sicherheitsgründen, insbesondere zur Gewährleistung einer sicheren Entfluchtung im Brandfall, nicht abgewichen werden.

Die Gaststätte ist als **Schank- und Speisewirtschaft in Form einer Diskothek** bau- und gaststättenrechtlich genehmigt.

3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen für die Anwohner und die Allgemeinheit sind musikalische Darbietungen während der Zeit, in der Türen und Fenster zur Durchlüftung der Betriebsräume geöffnet werden, zu unterlassen.

Bau- oder gaststättenrechtliche Auflagen zum Lärmschutz gehen dieser Ausnahmegenehmigung vor und müssen daher stets beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Stefan Eehalt
apl. Prof. Dr. med. Stefan Eehalt